

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Präs. Tobotka, 9:46 Uhr

A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Bedrana Ribo MA, Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 2146 der Beilagen über den Antrag 3466/A der Abgeordneten August Wöginger, Bedrana Ribo, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (TOP4)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Z 13 lautet:

»13. Dem § 117 werden folgende Abs. 40 und 41 angefügt:

„(40) § 3a Abs. 4a bis 6, § 3b Abs. 3, § 28 Abs. 6, § 44, § 83 Abs. 4 Z 2b, § 83a Abs. 2 Z 3, § 87 Abs. 12, § 89 und § 89a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yy/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(41) Das Inhaltsverzeichnis und § 15a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yy/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“«

Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Z 1 wird durch die Z 1 und 1a ersetzt:

»1. Im § 350 Abs. 1 Z 2 wird am Ende der lit. b das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. c eingefügt:

„c) durch eine/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen ihrer/seiner Berufsbefugnis (§ 15a GuKG) und“

1a. § 350 Abs. 1a lautet:

„(1a) In der Krankenordnung können nähere Regelungen für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 1, die durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege verordnet werden, getroffen werden.“

b) § 788 samt Überschrift in der Fassung der Z 2 lautet:

„Schlussbestimmungen zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023

§ 788. (1) § 350 Abs. 1 Z 2 lit. b und c sowie Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Begründung

Die Novellierung des § 15a GuKG macht Anpassungen im Bereich des ASVG notwendig. Es sollen Apotheken künftig berechtigt sein, Heilmittel und Heilbehelfe auch auf Verordnung durch eine/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege abzugeben. In Frage kommen konkret nur Heilbehelfe, sonstige Mittel und Hilfsmittel, zu deren Verordnung die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind (§ 15a GuKG). Die übrigen Voraussetzungen für die Abgabe von Heilmitteln durch Apotheken, insbesondere die Verschreibbarkeit nach den Regeln des vom Dachverband herausgegebenen Erstattungskodex und den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise, gelten auch in diesem Fall. Weiters wird klargestellt, dass die nähere Ausgestaltung der Inanspruchnahme durch Versicherte und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen in der Krankenordnung erfolgen darf.

Die Umstellung macht Vorbereitungsarbeiten seitens der Krankenversicherungsträger (z.B. Anpassung der Krankenordnungen) erforderlich. Um einen geordneten Vollzug sicherzustellen, tritt die Bestimmung erst mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die ursprüngliche Bestimmung über die Abgabe von Heilbehelfen, die durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterverordnet wurden, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Gen
(Göbl)

Ribes
(RIBO)

Wetzer
(WETZER)

O. L. S.
(Schmidhofer)

J. L. S.
(Smolle)